

## Grundlagen und Hintergründe aus der Rechtsprechung

### **Entgeltumwandlungsvereinbarung nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses- Pfändung der Beiträge nicht möglich!**

Das BAG hat mit Urteil vom 14.10.2021- 8 AZR 96/20 (zuletzt auch LAG Rheinland- Pfalz, 17.04.2023- 5 Sa 263/22) entschieden, dass bei einer Vereinbarung über eine Entgeltumwandlung zur bAV in Höhe der Beiträge zu der Direktversicherung kein pfändbares Einkommen vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Entgeltumwandlungsvereinbarung erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getroffen wird und die Beiträge den in § 1 a I 1 BetrAVG vorgesehenen Betrag nicht übersteigen.

In dem entschiedenen Fall hatte der AN nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (aufgrund einer Forderung aus einem Scheidungsverfahren) mit seinem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung in Höhe von monatlich 248 € abgeschlossen. Dagegen wehrte sich die Gläubigerin. Das BAG hat jedoch nunmehr auch bestätigt, dass nach Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung auch nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kein pfändbares Einkommen iS § 850 II ZPO vorliegt. Da der AN von seinem Recht aus § 1 a I 1 BetrAVG Gebrauch gemacht hat und dort die vorgesehene 4 % BBG nicht überschritten hat, kann dieses Entgelt nicht gepfändet werden. Das Gericht begründet seine Auffassung auch mit dem gesetzlichen Ziel, den AN einen Anspruch auf Verbesserung ihrer Altersversorgung einzuräumen. Auch eine benachteiligende Verfügung nach § 829 I 2 ZPO hat das Gericht abgelehnt, da der AN einen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG hat. Eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB wurde auch abgelehnt, da der AN sich nicht vorsätzlich einer Unterhaltspflicht gegenüber seinen unterhaltsberechtigten Kindern entzogen hat (vgl. auch BAG, Urteil vom 17.02.1998- 3 AZR 611/97).

Offengelassen hat das Gericht jedoch, ob diese Begründung auch einschlägig ist, sofern die Grenzen des § 1 a I 1 BetrAVG überschritten werden (> 4 % BBG).

Daher ist zusammenfassend der Entgeltumwandlungsbetrag vor und nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht pfändbar -unabhängig vom Zeitpunkt der Entgeltumwandlungsvereinbarung. Ausnahmsweise wäre eine Pfändung möglich, sofern sich der AN dadurch vorsätzlich einer Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern entziehen würde. Daher gibt es immer eine Einzelfallentscheidung.

### **Privatinsolvenz des AN- Pfändung der Beiträge zur bAV möglich?**

Es stellt sich dabei auch die Frage, ob bei einer Privatinsolvenz des AN die Beiträge zur bAV gepfändet werden können. Hier muss man zunächst differenzieren.

Bei AG-finanzierten Beiträgen zur bAV sind diese Beiträge gemäß § 850 I i.V.m. II ZPO nicht pfändbar. Dies hat u.a. zuletzt das LAG Mecklenburg-Vorpommern in seiner Entscheidung vom 07.12.2010- 5 Sa 203/10 entschieden, denn Beiträge, die der AG ohne Veranlassung durch den AN für ihn auf eine Direktversicherung zur bAV einzahlt, unterliegen nicht der Pfändung, da es sich nicht um eine Leistung handelt, die in Geld zahlbar ist. Bei einer Direktversicherung entstehen zwar Belastungen des Arbeitgebers, der zur Erfüllung seines Versorgungsversprechens einen Versicherungsvertrag schließt und als Schuldner dieses Vertrags die mit dem Versicherer vereinbarten Prämien zu zahlen hat, es entstehen jedoch keine Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist (§ 850 II ZPO), die abtretbar sind oder der Pfändung unterliegen könnten. Die Erwähnung dieser Zahlung des Arbeitgebers an die Versicherung in den jeweiligen Lohnabrechnungen erfolgt daher nur nachrichtlich und ist für die Bemessung des der Pfändung unterliegenden Einkommens gänzlich ohne Bedeutung.

Zudem ist fraglich, ob dies auch für die Pfändung von Entgeltumwandlungsbeiträgen gilt. Das LAG Niedersachsen hat in seiner Entscheidung vom 19.08.2010- 4 SA 970/09 unter Verweis auf die BAG Rechtsprechung (insbesondere 30.07.2008- 10 AZR 459/07) folgendes

festgestellt: Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Direktversicherung abschließt und einen Teil der künftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet wird (§ 1 a I BetrAVG), liegt insoweit kein pfändbares Arbeitseinkommen mehr vor. Bei einer solchen Vereinbarung entstehen in Höhe der Belastungen des Arbeitgebers, der zur Erfüllung seines Versorgungsversprechens einen Versicherungsvertrag schließt und als Schuldner dieses Vertrags die mit dem Versicherer vereinbarten Prämien zu zahlen hat, keine Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Arbeitseinkommen i. S. v. § 850 II ZPO mehr, die abgetreten oder der Pfändung unterliegen können.

Zudem hat das BAG in einer Entscheidung vom 26.04.2018-3 AZR 586/16 festgestellt, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, eine zugunsten des Arbeitnehmers zur Durchführung einer Entgeltumwandlung abgeschlossene Direktversicherung zu kündigen, damit der Arbeitnehmer mit dem Rückkaufswert Verbindlichkeiten tilgen kann. Dies ist mit dem Versorgungszweck und den sozialpolitischen Gründen des BetrAVG unvereinbar. Ob diese Begründung auch bei besonderen Notsituationen (z.B. drohende Zwangsversteigerung von selbstgenutztem Wohnungseigentum) standhält, hat das BAG offen gelassen. Im Ergebnis kann der Arbeitnehmer daher vor dem Eintritt des Versorgungsfalls nicht über die aus der Entgeltumwandlung resultierenden Deckungsmitteln verfügen.